

Bericht und Antrag des Regierungsrates

an den Landrat vom 5. August 1997

zur Änderung der Verordnung über den Schulärztlichen Dienst im Kanton Uri (Anpassung der Bestimmungen über das Impfen)

Wiederaufnahme des Geschäfts (nach RRB vom 23. März 1999)

1. Ausgangslage

Nach geltender Verordnung über den Schulärztlichen Dienst im Kanton Uri (RB 10.1421) hat der Schularzt/die Schulärztin die Impfungen für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte der Kindergärten, Volksschulen und Mittelschulen durchzuführen (VO Artikel 7 Buchstabe c). Er ist dafür verantwortlich. Art und Zeitpunkt der Impfungen werden vom Kantonsarzt in Zusammenarbeit mit dem Verband der Urner Ärzte und der Tbc-Liga vorgeschrieben. Für jede Schülerin und jeden Schüler ist ein Impfausweis zu führen, der bei den Klassenakten bleibt und der bei Bedarf und Schulaustritt der Schülerin und dem Schüler ausgehändigt wird. Kinder, die nicht geimpft werden dürfen, haben eine schriftliche Erklärung der Eltern oder des Hausarztes/der Hausärztin vorzulegen (VO Artikel 9). Der Kanton subventioniert die Impfkosten für Kindergarten und Volksschule zu 50 Prozent. Für die Mittelschule trägt er die Kosten im vollen Umfang (VO Artikel 17).

2. Änderung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) hat das Eidgenössische Departement des Innern die Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV) erlassen. Darin wird unter anderem der Umfang der von den Krankenkassen ab 1. Januar 1996 zu übernehmenden Präventionsleistungen festgelegt. Darunter fallen auch die bis anhin von Kanton und Gemeinden finanzierten, im Rahmen des Impfmodus für Schulkinder durchgeführten Impfungen.

3. Konsequenzen für die Durchführung der Impfungen von Schulkindern

Mit der konsequenten Kontrolle des Impfstatus im Kindergarten und im 4. und 8. Schuljahr durch den Schularzt/die Schulärztin wird eine hohe Durchimpfungsrate erreicht und aufrechterhalten. Das ist ein wichtiger Beitrag der primären Prävention, der dazu führte, dass bei einem sehr hohen Prozentsatz der Bevölkerung eine Immunität gegen Diphtherie-, Starrkrampf und Kinderlähmungserkrankungen (Di-Te/Poloral) sowie Masern-Mumps-Röteln (MMR) erreicht wurde.

Nachdem die Di-Te/Poloral und MMR-Impfungen seit dem 1. Januar 1996 zu den Pflichtleistungen der Krankenpflege-Grundversicherung zählen, ist es gerechtfertigt, dass der Kanton keine Entschädigungen mehr für die ab diesem Datum getätigten Impfhandlungen entrichtet und die Kosten für die Impfstoffe nicht mehr übernimmt.

Die neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung haben zur Folge, dass die Durchführungsmodalitäten für die Schulimpfungen gemäss Verordnung über den Schulärztlichen Dienst im Kanton Uri vom 8. Juni 1977 zu ändern sind.

Der Regierungsrat hat bereits mit Beschluss vom 15. Januar 1996 die Beitragsleistungen des Kantons für Impfhandlungen per 1. Januar 1996 aufgehoben. Es ist nun noch erforderlich, die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend anzupassen.

4. Änderungen der Verordnung über den Schulärztlichen Dienst im Kanton Uri

Artikel 7 Aufgaben des Schularztes

Der Schularzt kann von der Durchführung von Impfungen in der Schule entlastet werden. Er soll aber jeweils den Impfstatus kontrollieren.

Artikel 9 Impfungen

Die bisherigen Bestimmungen über die Durchführung von Impfungen durch den Schularzt können entfallen. Dafür soll folgende Bestimmung neu aufgenommen werden:

"Der Schularzt führt anlässlich der Reihenuntersuchungen die Kontrolle des Impfstatus durch und gibt zuhanden der Hausärzte und der Eltern eine Empfehlung der fälligen Impfungen ab."

5. Antrag

Gestützt auf die Ausführungen im Bericht beantragt der Regierungsrat an den Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die im Anhang enthaltene Änderung der Verordnung über den Schulärztlichen Dienst im Kanton Uri wird angenommen.

VERORDNUNG
über den Schulärztlichen Dienst im Kanton Uri

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 8. Juni 1977 über den Schulärztlichen Dienst im Kanton Uri ¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 7 Buchstabe c

Die schulärztliche Betreuung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

c) Kontrolle des Impfstatus

Artikel 9

Der Schularzt führt anlässlich der Reihenuntersuchungen die Kontrolle des Impfstatus durch und gibt den Eltern zuhanden der Hausärzte eine Empfehlung der fälligen Impfungen ab.

II.

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum. Sie treten am 1. August 1999 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Oskar Epp

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 10.1421